



LEITFADEN: Prozessschritte, Verantwortlichkeiten und Begriffsdefinitionen zur Erarbeitung der begleitenden Massnahmen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes

Prozessschritte und Zuständigkeiten

OdA

1. **Gefährliche Arbeiten bestimmen** – ausgehend von den Handlungskompetenzen in den Bildungserlassen (BiVo & BiPla).

ASA-Spezialist/in

2. **Ermitteln der Gefahren, die bei diesen gefährlichen Arbeiten auftreten.**
3. Abgleichen dieser Gefahren mit den **für Jugendliche verbotenen gefährlichen Arbeiten** – dies anhand der SECO-CHECKLISTE "Gefährliche Arbeiten in der beruflichen Grundbildung". Übertragen der entsprechenden Ziffern und Texte der SECO-CHECKLISTE in den Anhang 2.
4. **Ableiten der zu vermittelnden Präventionsthemen** für die Schulung/Ausbildung, Anleitung und Überwachung.

OdA mit Unterstützung eines/r ASA-Spezialisten/in

5. **Bestimmen der Lernorte** (Betrieb, unterstützend durch üK und BFS), **der Anleitung der Lernenden und der Lehrjahre** für die Schulung/Ausbildung, Anleitung und Überwachung.
6. **Einreichen des Antragsformulars sowie des Anhangs 2 zum BiPla** (in einer Amtssprache) an das SBFI.

SBFI & SECO

7. SBFI **Prüfen des Antrags** auf Vollständigkeit und Weiterleiten aller eingereichten Unterlagen an das SECO.
SECO **Prüfen des Anhangs 2** auf Vollständigkeit der Gefahren und Massnahmen. Dazu erfolgt eine Rücksprache mit der SUVA und anderen Fachorganisationen.
Nach 20 Arbeitstagen Rückmeldung an die OdA (Cc SBFI) mit Genehmigung oder Nachbesserungsauftrag bis zur Zustimmung des SECO (Cc SBFI).
SBFI **Nach der Genehmigung durch das SECO beauftragt das SBFI die OdA mit den Übersetzungen.**

OdA

8. **Übersetzen** der begleitenden Massnahmen (in die zwei weiteren Amtssprachen).
9. **Einreichen** der begleitenden Massnahmen (dreisprachig) an das SBFI.

SBFI

10. **Genehmigen** der begleitenden Massnahmen, informieren mittels Kreisschreiben und Auszahlen der Pauschale.
11. **Teilrevidieren** und Genehmigen der BiVo (Artikel zu den Ausnahmen vom Verbot der gefährlichen Arbeiten).

Kantonale Behörden

12. **Überprüfen der Bildungsbewilligungen** mittels Anhang 2 durch das kantonale Berufsbildungsamt mit Anhörung des kantonalen Arbeitsinspektorats (und ev. Kontrollen in den Lehrbetrieben durch die zuständige Behörde).

| Begriffsdefinitionen | |
|---|--|
| Begleitende Massnahmen | Massnahmen für Lernende bei auftretenden Gefahren, die - <u>ergänzend</u> zu jenen für alle Mitarbeitenden im Betrieb - im Rahmen der Schulung/Ausbildung, Anleitung und Überwachung umgesetzt werden. Bei diesen Massnahmen ist anzugeben, in welchem Zeitabschnitt der beruflichen Grundbildung welche Massnahmen praxisorientiert umzusetzen sind. |
| Gefährliche Arbeiten | Gefährliche berufliche Tätigkeiten / Kontakte mit Produkten oder Verwendung von Arbeitsmitteln, wie sie in der Verordnung vom 4. Dezember 2007 des WBF über gefährliche Arbeiten für Jugendliche (SR 822.115.2) aufgeführt sind. Für die in einer BiVo aufgeführten gefährlichen Arbeiten wird für die Jugendlichen in der entsprechenden beruflichen Grundbildung (= Lernende) eine Ausnahmebewilligung erteilt. Konkret: Die in der SECO-CHECKLISTE „Gefährliche Arbeiten in der beruflichen Grundbildung“ aufgeführten Elemente. |
| Gefahren | Konkrete, in der beruflichen Praxis vorhandene Gefahren durch beruflich bedingte Tätigkeiten / Kontakte mit Produkten oder die Verwendung von Arbeitsmitteln. |
| Gefahrenermittlung | Identifizieren und dokumentieren <u>aller</u> für eine/n Lernende/n auftretenden Gefahren. |
| Schutzmassnahmen (Präventionsthemen) | Substitutive und technische Massnahmen (S- und T-Massnahmen) sind personen <u>unabhängig</u> . Beispiele sind: <ul style="list-style-type: none"> - Entfernen oder Ersetzen von gefährlichen Arbeitsmitteln und Arbeitsstoffen - Anbringen von technischen Schutzvorrichtungen zur Unfallverhütung Organisatorische und personenorientierte Massnahmen (O- und P-Massnahmen) sind personen <u>abhängig</u> – und damit auch jugendspezifisch. Als solche sind sie als Ausbildungsinhalte in der beruflichen Grundbildung geeignet (siehe nächste Zeile). Beispiele hierfür sind: <ul style="list-style-type: none"> - Schulung/Ausbildung bzgl. dem gefahrlosen Umgang mit gesundheitsgefährdenden chemischen Agenzien im Betrieb oder unterstützend in der Berufsfachschule (BFS) oder in einem überbetrieblichen Kurs (üK) - Anleitung zu einer gefährlichen Arbeit im Betrieb durch eine qualifizierte erwachsene Fachkraft - Überwachen der Lernenden beim Ausüben einer gefährlichen Arbeit im Betrieb durch eine qualifizierte erwachsene Fachkraft - Abgabe individuell anpassbarer Arbeitsmittel sowie persönlicher Schutzausrüstung |
| Ausbildungsinhalte (Präventionsthemen) für die begleitenden Massnahmen | Alle bzgl. den zu verrichtenden gefährlichen Arbeiten notwendigen Präventionskenntnisse. Falls zu diesen Inhalten Wissensgrundlagen und Arbeitsmittel existieren, so können diese mit Quellenangabe aufgeführt werden (u.a. Broschüren, Checklisten, Faltprospekte, Informationsschriften, Merkblätter sowie persönliche Schutzausrüstungen). |
| Schulung / Ausbildung | Eine Lehrveranstaltung, in der sich eine begrenzte Gruppe intensiv theoretisch, oft auch praktisch, mit einem Thema auseinandersetzt. |
| Anleitung | Eine <u>von einer Fachkraft</u> ¹ mündlich vermittelte Arbeitsanleitung oder Gebrauchsanweisung, die einem/r Lernenden hilft, eine Tätigkeit gefahrlos auszuüben oder ein Produkt bzw. Arbeitsmittel sicher und bestimmungsgemäss zu verwenden. Dazu eignen sich Instruktionen vor Ort, das Vorzeigen und Üben. Vergleiche dazu ergänzend die Pflicht des Arbeitgebers zur Information und Anleitung der Jugendlichen gemäss Art. 19 ArGV 5 (SR 822.115). |
| Überwachung | Zielgerichtete Beobachtung von Lernenden <u>durch eine Fachkraft</u> , um deren Sicherheit bei der Ausübung gefährlicher Arbeiten zu erhöhen. |

¹ Als Fachkraft gilt, wer im Fachbereich der lernenden Person über ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis, ein eidgenössisches Berufsattest oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügt (gemäss Bildungsverordnung)